



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Die Genese des Schweizer Bundesgesetzes über  
Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)“**

Dissertation vorgelegt von Charlotte Bergmann

Erstgutachter: Prof. Dr. Andreas Piekenbrock

Zweitgutachter: Prof. Dr. Hansjörg Peter

Institut für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Insolvenzrecht

## **A. Einleitung**

Die Dissertation handelt von der Genese des Schweizer Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG).

Das SchKG gilt als eine originelle Schöpfung schweizerischer Prägung und weist im Vergleich zu anderen Rechtsordnungen besondere Eigenarten auf. Zum einen kann der Gläubiger in der Schweiz mit einem schlichten Betreibungsbegehren – ohne richterliche Ermächtigung – die Zwangsvollstreckung einleiten. Das SchKG enthält folglich eine eigenständige, vom Zivilprozessrecht losgelöste Ordnung. Zum anderen hängt die Art und Weise der Vollstreckung von der Person des Schuldners ab, insbesondere davon, ob dieser im Handelsregister eingetragen ist. Diese Besonderheiten resultieren entscheidend aus der geschichtlichen Entwicklung des Gesetzes.

Das SchKG ist eines der ersten jemals verabschiedeten Bundesgesetze in der Schweiz und auch das älteste Bundesgesetz, das heute noch in Kraft ist. Seine Entstehung nahm über 20 Jahre in Anspruch und es waren große Schwierigkeiten zu überwinden, bis ein endgültiger Gesetzestext verabschiedet werden konnte.

In der Schweiz hatte das Schuldbetreibungsrecht seit dem 15. Jahrhundert in den kantonalen Rechtssatzungen eine äußerst vielseitige Entwicklung genommen. Die Herausforderung des Schweizer Gesetzgebers bestand daher darin, aus den bestehenden Kodifikationen ein Gesetz zu entwickeln, welches den größtmöglichen Erfolg bei der Schuldbetreibung versprach und welches geeignet war, die scheinbar unüberwindlichen Gegensätze zu überbrücken. Der zu lösende gordische Knoten bestand in der Suche nach dem geeignetsten Vollstreckungssystem. Es stellte sich für den Gesetzgeber insbesondere die Frage, ob die Gläubiger einzeln vorgehen und auf dem Weg der Pfändung aus dem Vermögen des Schuldners sich befriedigen sollen (Spezialexécution), oder ob schon eine erste Betreibung sofort den Konkurs auslösen soll, der zur Folge hat, dass das gesamte der Vollstreckung zugängliche Vermögen des Schuldners erfasst und unter alle derzeit vorhandenen Gläubiger verteilt wird (Generalexécution). Es musste folglich bei der Bildung des neuen Gesetzes auch zwischen dem Prioritätsprinzip und dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung entschieden werden.

## **B. Analyse des französischen Rechts sowie des kantonalen Rechts**

Im 1. Teil der Arbeit wird das kantonale Schuldbetreibungs- und Konkursrecht in der Schweiz bis zu den ersten Entwürfen eines einheitlichen Bundesgesetzes analysiert und dazu auch die Rechtslage in Frankreich zur damaligen Zeit beleuchtet, da das französische Recht im Berner Jura unmittelbar galt.

In Frankreich war die Einzelzwangsvollstreckung im 19. Jahrhundert im *code de procédure civile* von 1806 geregelt. Damit vollstreckt werden konnte, bedurfte es grundsätzlich eines Vollstreckungstitels. Bemerkenswert ist, dass es bei der Sachpfändung (*saisie-exécution*) zu einem Ausgleich der Gläubiger kam, während bei der Forderungspfändung (*saisie-arrêt*) das Prioritätsprinzip galt. Bei der Immobilievollstreckung führte die *hypothèque judiciaire* zu einer Mischung aus Prioritäts- und Ausgleichsprinzip.

In der Schweiz gab es große Unterschiede zwischen den einzelnen kantonalen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzen.

In den romanischen Kantonen bedurfte es eines Vollstreckungstitels, während die deutschschweizerischen Kantone die titellose Betreibung praktizierten, die wohl aus der

spätmittelalterlichen Zentralschweiz stammt. Dadurch wurde die Last, die geltend gemachte Forderung zu bestreiten, auf den (potentiellen) Schuldner verlagert.

Auch das Vollstreckungssystem war unterschiedlich ausgestaltet. Die meisten Kantone kannten die Betreuung auf Pfändung. Daneben gab es aber auch die sofortige Konkursbetreuung, da das Betreuungswesen als ineffizient galt und in Städten wie Basel der Konkurs für die Gläubigergleichbehandlung als notwendig erachtet wurde. Bemerkenswert ist auch, dass die meisten Kantone – darunter die Westschweizer Kantone Freiburg und Wallis – bei der Sachpfändung dem Prioritätsprinzip folgten. Demgegenüber kannten der Berner Jura und Genf ein Ausgleichsprinzip, indem sie bei der Pfändung – wie das französische Recht – die Möglichkeit einer Erlösteilnahme der übrigen Gläubiger vorsahen. In der Mehrzahl der Kantone, die die Betreuung auf Pfändung vorsahen, war der Konkurs an die Pfändung angeschlossen, wenn der Gläubiger durch die Pfändung nicht befriedigt werden konnte.

## **C. Die Genese des SchKG**

Im 2. Teil der Dissertation wird die Genese des SchKG von 1889 untersucht.

### **I. Vorbereitungen für einen Gesetzesentwurf**

Da der Bedarf nach Rechtseinheit sehr groß war, begannen die Vorbereitungen des SchKG bereits bevor der Bund überhaupt die Gesetzgebungskompetenz durch eine Verfassungsänderung erhielt. Dem Bund wurde die Kompetenz durch Art. 64 der Bundesverfassung von 1874 übertragen. Bei der Verfassungsänderung hat auch die Entwicklung in Deutschland eine Rolle gespielt. Die Revisionsverhandlungen wurden insbesondere durch den Deutsch-Französischen Krieg von 1870/71 unmittelbar beeinflusst, bei der die preußischen Armeen ihre Macht demonstrierten und an den sich die Gründung des Deutschen Kaiserreichs am 1. Januar 1871 und die damit einhergehende deutsche Rechtseinheit anschloss. Mit der sogenannten Lex Lasker (Gesetz vom 20.12.1873, RGBl. 1873, S. 379) wurde „das gesammte bürgerliche Recht“ und „das gerichtliche Verfahren“ der Reichsgesetzgebung unterstellt. Dies rief auch in der Schweiz den Gedanken der Rechtseinheit und eines zentralistischen Einheitsstaates hervor. Im Ergebnis blieb die Schweiz aufgrund des Plebiszits von 1872 jedoch hinter Deutschland zurück, da die Revision dem Schweizer Volk zu weit ging.

### **II. Erster Entwurf**

Wegen des frühen Beginns der Arbeiten lag mit der neuen Bundesverfassung bereits ein erster Kommissionsentwurf für ein Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz nebst Motiven des Basler Juristen Andreas Heusler vor. Dieser sah lediglich die Konkursbetreuung vor, weil *Heusler* den kantonalen Betreibungsbehörden nicht traute und er davon ausging, dass nur im Konkurs die Gleichstellung der örtlichen und überregionalen Gläubiger zu erreichen sei. In seinen Entwürfen übernahm *Heusler* daher grundsätzlich das System von Baselland, jedoch mit dem Unterschied, dass auch für geringe Beträge keine Ausnahme von der Konkursbetreuung vorgesehen war. Im Konkursrecht orientierte sich *Heusler* im Wesentlichen am *Code de commerce* in der Fassung von 1838 und der preußischen Konkursordnung von 1855 (Konkurs-Ordnung vom 8.5.1855, Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, S. 321).

Der Entwurf stieß in den deutsch-schweizerischen Kantonen mehrheitlich auf Zustimmung, in den Westschweizer Kantonen dagegen und namentlich in Genf auf entschiedene Ablehnung. Die sofortige Konkursbetreuung stieß auch in der Landwirtschaft auf erhebliche Bedenken und sollte nach der Auffassung zahlreicher Kantone auf Kaufleute beschränkt werden.

### **III. Minderheitenentwurf**

Während die Kommissionsmehrheit an den Grundzügen des Ersten Entwurfs festhielt und vor allem die Abwendung des Konkurses durch Pfandbestellung strich, legte eine Minderheit aus der Westschweiz unter der Mitwirkung des Waadtländers Louis Ruchonnet, der 1881 auch als Bundesrat dem Eidgenössischen Justizdepartement vorstand, einen eigenen Entwurf vor, der den Konkurs grundsätzlich auf Kaufleute beschränken wollte (Konkurs als Folge der Nichteinlösung eines Wechsels). Bemerkenswert ist, dass die Kommissionsminderheit sich trotz der französischen Zusammensetzung an der eigentümlichen titellosen Betreuung der Deutschschweiz orientierte und keinen vollstreckbaren Titel für die Betreuung voraussetzte. Obwohl der Entwurf auf dem Pfändungssystem basierte, näherte er sich weitgehend dem Konkursystem an. Insbesondere wurde dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung dadurch Rechnung getragen, dass die Kommissionsminderheit bei der Pfändung den übrigen Gläubigern die Möglichkeit einer Erlösteilnahme nach französischem Vorbild einräumte. Andere Gläubiger sollten sich der Pfändung mit konkursähnlicher Wirkung anschließen können. Von dem französischen Recht wurde allerdings insoweit abgewichen, als eine deutlich kürzere Beitrittsfrist und die zusätzliche Voraussetzung vorgesehen wurden, dass nur Gläubiger fälliger Forderungen sich anschließen durften. Zudem war nach dem Minderheitsentwurf der Konkurs gegen Jedermann zulässig, sofern die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nachgewiesen wurde. Dies stellte ebenfalls eine weitere Annäherung an das Konkursystem dar, so dass der Entwurf im Ganzen als eine vermittelnde Lösung angesehen werden kann. Insgesamt leistete der Minderheitsentwurf einen gewichtigen Beitrag für das spätere SchKG. Vor allem die Einführung einer Unterscheidung zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten durch das Kriterium der Wechselzeichnung sollte den Weg bereiten für die später in dem SchKG gefundene Lösung.

### **IV. Weitere Impulse für die Gesetzgebungsarbeiten**

Der Entwurf Bartholome Friedrich Albert Bärlocher von 1880 stand sodann in erheblichem Kontrast zu den vorherigen Entwürfen. Basierend auf dem Schätzungs- bzw. Pfändungsverfahren des St. Galler Gesetzes, gewährte der Entwurf dem Gläubiger ein spezielles Pfandrecht an der gepfändeten Sache und ein absolutes Vorzugsrecht.

Dass jedoch ein einheitliches System keine Aussicht auf Annahme haben würde, wurde dem Gesetzgeber spätestens durch die Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins von 1881 bewusst. Dies lag maßgeblich daran, dass ein einheitliches Exekutionsverfahren die Verkehrsverhältnisse nicht ausreichend berücksichtigt und daher zu Ungerechtigkeiten führt. Es musste also ein gemischter Entwurf und eine Unterscheidung gefunden werden, wann das Pfändungssystem, und wann der Konkurs zur Anwendung gelangte.

Zwar entschied man sich im Anschluss an ein Referat des basellandschaftlichen Obergerichtsrats *Oberer* zunächst, als maßgebliches Entscheidungskriterium für die Anwendbarkeit des Pfändungs- oder des Konkursverfahrens die Forderungshöhe festzusetzen und dies obwohl kurz zuvor das neue Obligationenrecht mit der konstitutiven Eintragung im Handelsregister eingeführt worden war. Die Willkürlichkeit dieser Unterscheidung trat allerdings relativ schnell zu Tage. Zudem ging man davon aus, dass am Ende der Konkurs das zentrale Verfahren der Entwürfe *Oberers* sei, und dem stand man ablehnend gegenüber. Unter den Reaktionen auf den Entwurf *Oberers* ist vor allem die des aargauischen Notarvereins hervorzuheben, der den dortigen Übergang zur Konkursbetreuung kritisch sah und sich für den französischen Kaufmannskonkurs aussprach.

### **V. Entwurf des Bundesrates**

Der Gesetzgeber entschied sich daher schließlich, doch anhand der Eintragung in das Handelsregister zu unterscheiden, was ebenfalls bereits von einem Referenten vor dem Juristenverein vorgeschlagen worden war. 1886 legte der Bundesrat auf der Grundlage des Entwurfs des Eidgenössischen Justizdepartements von 1885 seinen diesbezüglichen Entwurf vor. Der Konkurs wurde auch bei flüchtigen und betrügerischen Schuldnern sowie auf Antrag des Schuldners eröffnet. Unabhängig von der Konkursfähigkeit griff der Entwurf den bereits in Genf und Neuenburg verwirklichten Gedanken auf, eine Nachlassstundung und einen Nachlassvertrag außerhalb des Konkurses zu eröffnen, der der Zustimmung einer doppelten  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Gläubiger bedurfte. Damit folgte er einer von Belgien ausgehenden Entwicklung. Im Anfechtungsrecht fand sich eine auf die *Actio Pauliana* zurückgehende Vorsatzanfechtung, die bei einem überschuldeten Schuldner im letzten Jahr vor Feststellung der Zahlungsunfähigkeit vermutet werden sollte. Daneben war die Anfechtung unentgeltlicher Leistungen vorgesehen. Bestimmte Rechtshandlungen, die in den letzten zwei Monaten vor der Feststellung der Zahlungsunfähigkeit vorgenommen worden waren, sollten nichtig sein. Im Entwurf war zudem eine Anschlusspfändung vorgesehen. Die Pfändungsbegehren, die innerhalb von zehn Tagen nach Vollzug einer Pfändung eingingen, nahmen an der Pfändung teil. Die Pfändung konnte ergänzt werden, soweit es zur Deckung der Gläubigergruppe erforderlich war.

Das doppelspurige System des Entwurfs fand im Allgemeinen Anklang. Abgesehen von der Kritik an der ausschließlichen Konkursbetreibung eingetragener Kaufleute bestand insbesondere der Wunsch nach einer „Bundesrekursinstanz“. Weitgehende Einigkeit bestand darin, dass die Frist verlängert werden sollte, innerhalb derer sich andere Gläubiger der Pfändung anschließen können. Kritisch gesehen wurde der Nachlassvertrag außerhalb des Konkurses.

Die Verhandlungen über den Entwurf in der Bundesversammlung zeigen, dass der Entwurf dort insgesamt positiv aufgenommen wurde. Die Änderungsvorschläge betrafen hauptsächlich einzelne Bestimmungen und waren häufig lediglich redaktioneller Natur. An dem Grundsystem und der Unterscheidung anhand des Handelsregisters sollte nichts mehr geändert werden. In beiden Räten war man sich einig, dass der Entwurf einen akzeptablen Kompromiss zwischen den unüberwindlich scheinenden Gegensätzen darstellt, an denen man jahrzehntelang festgehalten hatte. Begrüßt wurde insbesondere, dass die Verkehrsbedürfnisse umfassend berücksichtigt worden sind und ein sicheres Unterscheidungskriterium zwischen der Spezial- und der Generalexekution eingeführt worden ist. Im Ständerat wurde zur Einschränkung des Prioritätsprinzips die gleichberechtigte Anschlusspfändung noch innerhalb von 30 Tagen zugelassen (vgl. Art. 110 Abs. 1 SchKG). Der vor allem von Ostschweizer Kantonen kritisierte Nachlassvertrag außerhalb des Konkurses wurde im Ständerat hingegen mehrheitlich gebilligt. Auch der Nationalrat war mit den Grundsätzen des Entwurfs des Bundesrats einverstanden. Der Nationalrat forderte lediglich, die Vorschriften über das Handelsregister im Obligationenrecht dahingehend zu ergänzen, dass die Eintragung der Eintragungsverpflichteten im Fall der Unterlassung von Amts wegen erfolgt. Diese Änderung der obligationenrechtlichen Regelung zum Handelsregister erfolgte 1888 (in Art. 864 Abs. 2 OR, vgl. BBl. 1888 IV, 1341).

Auf der Grundlage der Beratungen in der Bundesversammlung wurde der Entwurf vom Eidgenössischen Justizdepartement noch mehrmals umgearbeitet. Der Entwurf wurde am 11. April 1889 von der Bundesversammlung angenommen, unterlag aber dem fakultativen Referendum, das am 7. November 1889 stattfand. Der Kampf um dieses von konservativen politischen Kreisen initiierte Referendum wurde in der Westschweiz zu einem Plebiszit für *Louis Ruchonnet*, das im Kanton Waadt mit überwältigender Mehrheit positiv ausfiel. Das Gesetz wird daher auch als „*Loi Ruchonnet*“ bezeichnet.

## **VI. Kompromisslösung**

Das SchKG stellt einen typischen Kompromiss dar, in den verschiedene kantonale Rechtsüberzeugungen eingeflossen sind. Durch das Gesetz wurden die verschiedenen kantonalen Rechtsordnungen harmonisiert und ein Kompromiss zwischen dem Ausgleichs- und dem Prioritätsprinzip gefunden. Diesen Kompromiss erreichte man letztlich durch die Einführung der Anschlusspfändung und damit einhergehend der Bildung von Gläubigergruppen. Nach langem Zögern glaubte der Gesetzgeber im Gruppensystem das Mittel gefunden zu haben, um eine Generalexekution zu vermeiden, aber auch den Wettlauf der Gläubiger um das erste Pfand abzuschwächen. Die Anschlusspfändung ist daher zweifellos eine der originellsten Schöpfungen des Gesetzes und sollte später auch in dem Entwurf einer deutschen ZPO von 1931 Eingang finden. Das Institut war aber auch von Anfang an Gegenstand heftiger Kritik. Auch in der Folgezeit waren die Meinungen noch sehr geteilt darüber, ob das Ziel des Gesetzgebers tatsächlich erreicht worden ist.

### **D. Weiterentwicklung des SchKG**

Im 3. Teil der Arbeit geht es um die Weiterentwicklung des SchKG bis heute.

Durch die Schaffung des Bundesgesetzes wurde das Verfahren harmonisiert, allerdings traten dabei auch neue Unklarheiten auf. Diese resultierten daraus, dass das Bundesgesetz erschaffen wurde, bevor ein einheitliches Prozessrecht und auch ein einheitliches Zivilrecht in Kraft waren. Die Vereinheitlichung des ganzen Zivilrechts durch die Verabschiedung des Schweizerischen Zivilgesetzbuch im Jahre 1907 machte eine Revision des SchKG erforderlich. Das SchKG wurde dabei nur leicht abgeändert und man beschränkte sich maßgeblich darauf, den Wortlaut derjenigen Artikel abzuändern, welche mit den Vorschriften des ZGB nicht in Einklang standen. In der Folge wurde zwar der Wunsch nach einer Totalrevision immer lauter, doch beschränkte sich der Bundesrat auf Grund der wirtschaftlichen Folgen des Ersten Weltkrieges und späterer Wirtschaftskrisen auf Stundungsregeln im Verordnungswege. Im Jahr 1920 erfolgte durch ein Bundesgesetz die Festlegung der öffentlich-rechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses.

Die wenigen Änderungen der 1920er und 1930er Jahre ließen den Wunsch nach einer Totalrevision des SchKG nicht verstummen. Forderungen, welche die Unterscheidung der Betreuung von Kaufleuten und Nichtkaufleuten wieder in Frage stellten, fanden jedoch keine Mehrheit. Der Bundesrat beschränkte sich dagegen angesichts der Weltwirtschaftskrise zunächst auf weitere Notfallmaßnahmen; eine von den eidgenössischen Räten angeregte Revision insbesondere des Nachlassvertragsrechts unterblieb hingegen. Stattdessen wurde der Liquidationsvergleich, der sich insbesondere in der Westschweiz entwickelt hatte, zunächst durch den Bundesrat im Verordnungswege aufgegriffen und schließlich 1949 als „Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung“ in Art. 316a bis 316t SchKG 1950 geregelt (Bundesgesetz vom 28.9.1949 (AS 57 [1950], 57). Anders als in § 7 Abs. 4 VglO 1935 wurde dabei keine Mindestquote vorgesehen. Im Übrigen wurde die ursprünglich vorgesehene doppelte  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit (Art. 305 Abs. 1 SchKG 1889) abgesenkt; für die Kopfmehrheit genügte danach die einfache Mehrheit (Art. 305 Abs. 1 SchKG 1950). Im Obligationenrecht wurden Anleihegläubiger durch das Bundesgesetz vom 1. April 1949 (AS 1949, I, 791) kraft Gesetzes zu einer „Gläubigergemeinschaft“ zusammengefasst (Art. 1157 OR), die mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit und Genehmigung der kantonalen Nachlassbehörde Eingriffe in die Gläubigerrechte beschließen konnte (Art. 1170, 1176 OR). Dabei hat das deutsche SchVG von 1899 (RGBl. S. 691) als Vorbild gedient.

An den Grundsätzen des SchKG, insbesondere am geltenden Vollstreckungssystem, sollte auch bei der großen Revision von 1994 nicht mehr „gerüttelt“ werden. Im Vordergrund stand

vielmehr der Wunsch, die weitreichende Rechtsprechung im Gesetz zu normieren sowie neue Lösungen für Probleme zu finden, die sich im Laufe der Zeit gezeigt hatten oder sich aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung anders stellten, als im 19. Jahrhundert. Auch der im Jahr 2010 erfolgte Erlass der Schweizerischen Zivilprozessordnung rief nur kleinere Änderungen am SchKG hervor.

Nach dem Zusammenbruch der Swissair im Jahr 2001 wurde jedoch das Sanierungsrecht reformiert. Der Gesetzgeber wollte durch die Revision das Vertrauen in das Nachlassverfahren als Sanierungsinstrument stärken. Nach der neuen Konzeption des Gesetzes muss die Nachlassstundung – nach Vorbild des Chapter 11 Verfahrens des US-amerikanischen Rechts – nicht mehr zwingend in einem Nachlassvertrag oder Konkurs enden, sondern kann auch lediglich zu reinen Stundungszwecken gewährt werden. Eine Stundung von maximal vier Monaten ist nach neuem Recht immer provisorisch zu bewilligen, sofern zum Schutz der Gläubiger keine sofortige Konkurseröffnung angezeigt ist (Art. 293a SchKG). Ergibt sich in dieser Zeit die Aussicht auf eine Sanierung oder die Bestätigung eines Nachlassvertrages, bewilligt das Nachlassgericht die Stundung definitiv für weitere vier bis sechs Monate (Art. 294 Abs. 1 SchKG). Nach neuem Recht hat die Nachlassstundung zudem die Wirkung, dass eine Betreuung weder eingeleitet noch fortgesetzt werden darf (Art. 297 SchKG). Aufgrund der in der Praxis zuvor häufigen Konstruktion einer Unternehmenssanierung mittels Auffanggesellschaft führte man mit der Revision ferner die Bestimmung ein, dass der Nachlassvertrag die Befriedigung der Gläubiger mittels Anteils- und Mitgliedschaftsrechten an der Schuldnerin selbst oder an einer Auffanggesellschaft vorsehen kann (Art. 314 Abs. 1<sup>bis</sup> SchKG). Anders als nach § 225a Abs. 2 Satz 2 InsO hängt diese Form der Befriedigung nicht vom Konsens des jeweiligen Gläubigers ab. Zudem wurde in der Schweiz die Bestimmung aufgenommen, dass Anteilsinhaber bei einem ordentlichen Nachlassvertrag einen angemessenen Sanierungsbeitrag leisten müssen (Art. 306 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG). Allerdings ist die Art und der Umfang des zu leistenden Sanierungsbeitrags im Gesetz nicht klar festgelegt und obliegt daher dem Ermessen des Nachlassgerichts. Ein Sanierungsbeitrag kann insbesondere darin bestehen, dass die Aktionäre einer zu sanierenden Aktiengesellschaft einer Kapitalerhöhung mit vorheriger Kapitalherabsetzung zustimmen (vgl. BBl. 2010 6455, S. 6490 f). Denkbar ist auch ein Sanierungsbeitrag durch Übertragung eigener Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte an die Gläubiger oder durch Ausgabe neuer Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte an die Gläubiger. Gegen den Willen der Anteilseigner kann jedoch – anders als in Deutschland – kein Sanierungsbeitrag durchgesetzt werden.

Der Vorentwurf für ein „Sanierungsverfahren für natürliche Personen“ von 2021, der ein vereinfachtes Nachlassverfahren und ein Konkursverfahren als Sanierungsverfahren mit Restschuldbefreiung vorsieht, ist hingegen nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens noch nicht weiter fortgeschritten.

Die Arbeit ist zur Veröffentlichung im Verlag Mohr Siebeck in der Schriftenreihe „Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung“ vorgesehen.